

zeichnung umließ, ist im Regierungsblatte vom 1. März eine Verfügung des K. Ministeriums erschienen, welche den Gegenstand unserer Beschwerde betrifft. Es macht jedoch diese Verfügung die Uebergabe unserer Beschwerde nicht nur nicht überflüssig, sie fordert uns vielmehr dringend auf, dagegen ernste Einsprache zu erheben, sofern sie unter dem Scheine der Abstellung einer in der Verfügung der K. Stadtdirection offen zu Tage liegenden Verletzung der gesetzlichen Freiheit der Presse, dem Wesen nach auf dieser Verletzung beharrt und derselben beipflichtet.

Es ist etwas nicht bloß den betreffenden Gewerbetreibenden, sondern so allgemein Bekanntes, daß wir nicht einmal wagen möchten anzunehmen, es sey dem K. Ministerium unbekannt geblieben, daß ein Presserzeugniß in den wenigsten Fällen, nemlich nur bei Flugblättern kleinsten Umfanges, in solchem Zustande aus den Pressen hervorgeht, um unmittelbar in die Oeffentlichkeit treten zu können; zwischen der Ablieferung des Buchdruckers an den Verleger und der Ausgabe des Verlegers in den Handel und damit in die Oeffentlichkeit, hat noch die Operation des Buchbinders einzutreten, welche je nach dem Umfange und der Größe der Auflage einer Druckschrift, und je nachdem dieselbe bloß geheftet oder mehr oder minder schön gebunden werden soll, einen Zeitaufwand von einigen Tagen bis zu einigen Wochen erfordert. Ebenso erheischt auch die Verbringung einer Druckschrift in den Buchhandel Seitens des Verlegers Vorbereitungen, welche von dem Zeitpunkt der Ablieferung an ihn bis zum Erscheinen in der Oeffentlichkeit je nach Umständen mehrere Tage in Anspruch nehmen. Wenn nun nach der Verfügung des K. Ministeriums die Abgabe des für die Bibliothek bestimmten Freieremplars einer Druckschrift an das Oberamt durch den Buchdrucker gleichzeitig mit der Ausgabe derselben oder mit der Ablieferung an den Verleger oder sonstigen Besteller zu erfolgen hat; wenn zwar nach dem gemeinen Sprachgebrauch unter Ausgabe einer Druckschrift deren Verbreitung ins Publicum zu verstehen ist, wenn wir aber Grund haben zu vermuthen, daß das „oder“ nicht eine facultative, sondern erklärende Bedeutung haben soll, und daß das K. Ministerium die Ausgabe einer Druckschrift als mit der Ablieferung derselben an den Verleger gleichbedeutend verstanden wissen will, so wird demnach durch diese Verfügung der Polizeibehörde eine sehr beträchtliche Muße von mehreren Tagen bis Wochen zu präventivem Einschreiten zugebilligt, und wir vermögen deshalb lediglich keinen Werth darauf zu legen, ob die von der K. Stadtdirection beanspruchte Muße durch die ministerielle Verfügung um 24 Stunden verkürzt werde, oder nicht, die Absicht und Wirkung der Stadtdirections-Verfügung durch jene im Wesentlichen bestätigt, nicht beseitigt wird.

Daß jede Vorschrift, nach welcher eine Druckschrift zur Kenntniß der Staatsbehörden kommen muß, bevor sie ins Publicum gelangen kann und darf, eine vorbeugende Maßregel oder eine Hemmung des freien Verkehrs in sich begreift, mindestens zu solcher benützt werden kann, haben wir in unserer Beschwerdeschrift vom 27. Februar nachgewiesen, und vermöge des uns inwohnenden Sinnes für Geseßlichkeit und unserer Achtung der Geseze halten wir uns für verpflichtet, das öffentliche, und damit unser specielles auf die Geseze begründete Recht gegen die Verfügung des Ministeriums vom 20. Februar zu verwahren, und offen zu erklären, daß wir dieselbe mit den in anerkannter Geltung stehenden Gesezen, nicht in Einklang zu bringen vermögen.

In Gemäßheit des Artikels IV. §. 13 der Grundrechte des Deutschen Volkes vom 27. December 1848 ist eine Beschränkung der Pressfreiheit durch vorbeugende Maßregeln oder Hemmung des freien Verkehrs verboten; zwar nicht ausdrücklich verbietet sie das Gesez über die Pressfreiheit vom 30. Januar 1817; gleichwol wird deshalb eine redliche Auslegung desselben nicht hineinlegen können, daß es sie erlaube; viel weniger legen uns diese Geseze die Pflicht auf, die Mittel zu präventivem oder regressivem Einschreiten gegen die Presse selbst darzubieten. Es ist hier nicht der Ort, uns im Hinblick auf §. 21 der Verfassungs-Urkunde über die Rechtmäßigkeit und Geseßlichkeit der uns auferlegten Steuer von Freieremplaren unserer Gewerbszeugnisse auszulassen, welche mit der verfassungsmäßigen Gleichheit der staatsbürgerlichen Pflichten nicht eben übereinstimmt; wir erkennen indeß diese Steuerpflicht an, so lange sie nicht auf gesetzlichem Wege abgeschafft seyn wird, und wollen sie auch leisten, aber nur zu ihrem gesetzlichen Zwecke, welcher kein polizeilicher ist. Dies beweist sehr deutlich der §. 17 des Gesezes vom 30. Januar 1817, wonach von jeder Druckschrift der für das Studienwesen niedergesezten Centralstelle ein von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Freieremplar zu übergeben ist, wogegen nach §. 29 die polizeiliche Central-Aufsicht über das gesammte Bücherwesen der für Regiminalsachen bestehenden Behörde anheim fällt; es soll also das abzuliefernde Freieremplar zur Bereicherung der Bibliothek nicht aber der polizeilichen Aufsicht wegen abgegeben werden. Können wir nun auch dagegen Nichts einwenden, daß im Wege der Verordnung die Ablieferung der Freieremplare statt an die

Centralstelle für das Studienwesen, an die Polizeibehörde vorgeschrieben worden, so sind wir doch berechtigt zu verlangen, daß dieses nur zum Zweck der Ansammlung für die K. öffentliche Bibliothek zu geschehen habe, also in einer dafür Gewährschaft bietenden Weise, daß diese Ansammlung nicht im Widerspruch mit dem Geiste der Geseze zum Zweck einer polizeilichen Aufsicht gemißbraucht werden könne.

Zur Erfüllung des mit der Abgabe eines Freieremplars beabsichtigten Zweckes des Gesezes vom 30. Januar 1817 genügen die nachfolgend von uns vorgeschlagenen Bestimmungen vollkommen, welche wir daher das K. Ministerium zu genehmigen bitten:

- 1) Die Buchdrucker und Buchhändler haben alle drei bis sechs Monate von den in dieser Zeit von ihnen gedruckten, resp. verlegten Druckschriften ein zur Aufstellung in der K. öffentlichen Bibliothek bestimmtes Freieremplar an das Bezirks-Polizei-Amt abzuliefern.

Wenn man von einem etwa damit beabsichtigten polizeilichen Zwecke absteht, so bedarf es nicht mehr des Beweises, daß die frühere oder spätere Ablieferung für die K. Bibliothek von sehr großer Unerheblichkeit ist. Dem Vernehmen nach wird die ministerielle Verfügung der gleichzeitigen Uebergabe eines Freieremplars mit der Ablieferung an den Verleger darauf zu begründen gesucht, daß die Abgabe eines Freieremplars Seitens des Buchdruckers nicht mehr gesichert sey, wenn er einmal die ganze Auflage aus den Händen gegeben und abgeliefert habe. Wir vermögen in der That diesen Grund nicht als einen stichhaltigen zu erkennen, selbst nicht in den Fällen, wenn der Verleger ein ausländischer ist; denn wir wissen sehr gut, daß die Staatsbehörden bei weitem gefährdetere materielle Interessen des Staates zu sichern wissen, und daß es ihnen sehr gleichgültig ist, ob der pflichtige Buchdrucker das abzuliefernde Freieremplar selbst gratis vom Verleger empfangt, oder käuflich erwerben muß. Die Buchdrucker unter uns bedürfen in der That dieser staatlichen Fürsorge für sie nicht, da sie selbst sich in dieser Beziehung sicher zu stellen vermögen, und sie verzichten auf dieselbe um so lieber, als sie darin vielmehr nur eine Fürsorge für leichtere polizeiliche Ueberwachung und für vorbeugende Maßregeln erblicken können.

- 2) Ist die Ablieferung eines Freieremplars längstens sechs Monate nach dem Erscheinen einer Druckschrift nicht erfolgt und eine hiernach ergehende Erinnerung der K. Bibliothek, resp. des Bezirks-Polizei-Amtes innerhalb eines Monats wiederum erfolglos geblieben, so kann alsdann erst mit executiven Maßregeln vorgefahren werden.

Wir glauben mit Fug und Recht für uns und unsere Gewerbethegenossen die Voraussetzung in Anspruch nehmen zu dürfen, daß wir die uns obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen wollen; und so lange wir uns dessen nicht ausdrücklich oder stillschweigend weigern, glauben wir von den Staatsbehörden dieselbe uns gebührende Achtung, wie im Privatverkehr von unsern Mitbürgern, verlangen zu dürfen. Und diese Achtung erfordert, daß man uns zur Erfüllung einer Pflicht erst auffordere, bevor man annimmt, daß wir sie nicht erfüllen wollen, und uns mit Strafen bedroht. Wird ja auch die Staats- und Gemeindesteuer ohne Strafandrohung angefordert, und selbst bei Versäumniß des Zahlungstermins die Steuer nur executorisch eingezogen, aber keine Strafe angelegt. Ebenso glauben wir bei etwaiger Versäumniß der Freieremplars-Steuer erwarten zu können, daß man uns zur Entrichtung derselben erst auffordere, bevor man uns als solche behandelt, die sie zu entrichten weigern.

Wenn es richtig ist, wie wir nicht glauben, daß es uns bestritten werde, daß die Geseze nicht bloß dem Volke, sondern ebenso sehr der Regierung zur Richtschnur zu dienen gegeben sind, so vertrauen wir, daß das K. Ministerium unter Aufhebung der Verfügung vom 20. Febr. unsere Anträge genehmige.

Ehreverbietigt
(folgen die Unterschriften.)

Erschienene Neuigkeiten des Deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angelommen in Leipzig vom 20—23. März 1850.

Alexander in Rogasen.

1699. **Kremer, A.**, Zadania rachunkowe cyframi. Zeszyt II. 8. Geh. *2 N^o
Arnoldische Buchhandlung in Dresden.

1700. **Hohenthal-Püchau, Graf**, die conservative Partei in Sachsen u. ihre Stellung zur deutschen Frage. Lex.-8. Geh. *1/3 $\frac{1}{2}$

v. Auw in Darmstadt.

1701. **Sartorius, C.**, Mexico als Ziel f. deutsche Auswanderung. gr. 8. Geh. *12 N^o